

Technische Weisung

über die

Kennzeichnung von Klautentieren

vom 5. Juni 2001

Das Bundesamt für Veterinärwesen (*Bundesamt*),

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401),

erlässt folgende Weisungen:

I. Allgemeines

1. Diese Weisungen gelten für die Kennzeichnung von Klautentieren gemäss Artikel 6 Buchstabe t TSV, d.h. von Haustieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung. Als Klautentiere gelten ebenfalls Büffel sowie in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer, ausgenommen in Zoos gehaltene Tiere. Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) müssen bis auf weiteres nicht gekennzeichnet werden.
2. Klautentiere müssen dauerhaft gekennzeichnet werden.
3. Seit dem 1. Oktober 1999 sind alle neugeborenen Haustiere der Rindergattung, einschliesslich Büffel, nach Erhalt der amtlichen Ohrmarken vom Betreiber der Tierverskehrsdatenbank (TVD) gemäss diesen Weisungen zu kennzeichnen. Tiere dieser Gattung, die vor dem 1. Oktober 1999 geboren wurden und nicht mit einer anerkannten Herdebuchkennzeichnung oder einer vom Kanton Neuenburg angeordneten Tätowierung versehen sind, müssen ab dem 1. Juni 2001 nach diesen Weisungen gekennzeichnet sein.
4. Seit dem 1. April 2000 sind alle neugeborenen Haustiere der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie in Gehege gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer nach Erhalt der amtlichen Ohrmarken vom Betreiber der TVD gemäss diesen Weisungen zu kennzeichnen.
5. Die Kennzeichnung erfolgt durch den Tierhalter oder die Tierhalterin oder in dessen/deren Auftrag. Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Kennzeichnung obliegt in jedem Fall dem Tierhalter oder der Tierhalterin.

6. Die Kennzeichnung erfolgt durch das Anbringen von Ohrmarken mit einer Ohrmarkenzange oder durch eine andere vom Bundesamt zugelassene Kennzeichnungsart. Die Ohrmarken sind so anzubringen, dass der Dornenteil an der Aussenseite des Ohrs anliegt. Bei Haustieren der Rindergattung sowie bei Büffeln wird je eine Ohrmarke am linken und am rechten Ohr angebracht. Bei anderen Klautieren ist die amtliche Ohrmarke am rechten Ohr anzubringen.
7. Für die Kennzeichnung gemäss diesen Weisungen können nur Kennzeichnungen und die für das Anbringen dieser Kennzeichnungen notwendigen Geräte der vom Bundesamt zugelassenen Modelle und Hersteller verwendet werden.
8. Das Anbringen von zusätzlichen Ohrmarken sowie von Zusatzteilen (z.B. Ohrmarkenringen) zu den amtlichen Ohrmarken oder anderen zusätzlichen Kennzeichnungen ist zulässig, wenn diese sich in Farbe, Form und Beschriftung deutlich von der amtlichen Ohrmarke unterscheiden und deren Lesbarkeit in keiner Weise beeinträchtigen.
9. Die Kennzeichnung der neugeborenen Tiere muss innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgen.
10. Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Wild dürfen den Betrieb nur verlassen oder in einen Betrieb (einschliesslich Schlachtbetriebe) eingestellt werden, wenn sie gemäss diesen Weisungen gekennzeichnet sind. Das Entfernen von amtlichen Ohrmarken durch den Tierhalter oder die Tierhalterin ist in jedem Fall untersagt, auch bei verendeten Tieren.
11. Aus dem Ausland eingeführte Tiere der Rindergattung müssen am Ende der Quarantäne oder der amtlichen Überwachung mit der offiziellen TVD-Ohrmarke ummarkiert werden. Die Ummarkierung erfolgt mit speziell für Importtiere angefertigten Ersatzdoppelohrmarken. Das Entfernen der Ohrmarke bzw. Doppelohrmarke des Herkunftslandes und das Kennzeichnen mit der TVD-Ohrmarke erfolgt durch den amtlichen Tierarzt. Es obliegt dem Importeur, die speziell angefertigten Ersatzohrmarken rechtzeitig beim Betreiber der Tierverkehrsdatenbank zu bestellen. Wenn die offiziellen TVD-Ohrmarken am Ende der Quarantäne oder der amtlichen Überwachung nicht verfügbar sind, darf die Ummarkierung der Tiere erst nach Erhalt der speziellen TVD-Ohrmarken erfolgen. Das kantonale Veterinäramt, das für die Quarantäne oder die amtliche Überwachung zuständig ist, sorgt dafür, dass die Ummarkierung durch den amtlichen Tierarzt sichergestellt ist. Nach der Ummarkierung ist die Ohrmarke bzw. die Doppelohrmarke des Exportlandes vom amtlichen Tierarzt unschädlich zu entsorgen. Die die Importtiere begleitenden Einfuhrzeugnisse sind vom Grenztierarzt während 10 Jahren aufzubewahren. Für Tiere, die unter Beachtung von Art. 31 der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; SR 916.443.11) direkt zur Schlachtung eingeführt werden, erfolgt keine Ummarkierung.
12. Verliert ein Tier der Rinder- oder Ziegengattung eine Ohrmarke, meldet der Tierhalter oder die Tierhalterin das betreffende Tier innert drei Tagen dem Betreiber der TVD und beantragt die Lieferung einer Ersatzohrmarke mit der gleichen Nummer. Nach Erhalt der Ersatzohrmarke ist das Tier unverzüglich erneut zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.
13. Verliert ein Tier der Schafgattung eine Ohrmarke, kann das betreffende Tier vom Tierhalter oder der Tierhalterin innert drei Tagen mit vorhandenen Ohrmarken des Betriebs nachmarkiert werden. Bei Herdebuchtieren kann bei Verlust der Ohrmarke eine Ersatzohrmarke bei der zentralen Datenbank beantragt werden. Dabei ist die Nummer der verlorenen Ohrmarke anzugeben.

14. Verlieren Tiere der Schweinegattung oder in Gehege gehaltene Wildtiere der Ordnung Paarhufer die Ohrmarke, können sie vom Tierhalter oder der Tierhalterin innert drei Tagen mit einer neuen Ohrmarke, die grundsätzlich die Nummer des Geburtsbetriebs trägt, markiert werden. Werden solche Tiere in einem Mastbetrieb gehalten und kann der Geburtsbetrieb nicht mehr eindeutig identifiziert werden, so ist ersatzweise die Markierung mit den dem Mastbetrieb zugeteilten Ohrmarken zulässig.
15. Falls das Entfernen einer Ohrmarke wegen einer Verletzung, beim Import oder aus anderen Gründen notwendig wird, darf dies nur mit Genehmigung des kantonalen Veterinäramtes geschehen.

II. Zuteilung, Registrierung und Abgabe der Ohrmarken

16. Zuständig für die Zuteilung und Abgabe der Ohrmarken für Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Wild ist der Betreiber der TVD. Er arbeitet im Auftrag des Bundesamtes. Für die Abgabe der Ohrmarken kann er mit Zustimmung des Bundesamtes Dritte beiziehen.
17. Ohrmarken werden nur Tierhaltern oder Tierhalterinnen zugeteilt und abgegeben, deren Betrieb registriert ist und denen vom Betreiber der TVD eine Betriebsnummer zugeteilt wurde.
18. Verliert ein Tier eine Ohrmarke, gibt der Betreiber der TVD dem Tierhalter bzw. der Tierhalterin auf Bestellung Ersatzohrmarken. Ersatzohrmarken enthalten zudem mindestens ein Element, welches sie als solche kennzeichnet (Aufdruck, Prägung o.ä.).
19. Die Produktion, der Handel und der Vertrieb von amtlichen Ohrmarken durch andere als die vom Bundesamt und vom Betreiber der Tierverkehrsdatenbank dafür zugelassenen Firmen, Organisationen oder Personen ist verboten. Insbesondere ist der Verkauf oder die Weitergabe von Ohrmarken, die einem Betrieb zugeteilt wurden, an Dritte unzulässig. Ohrmarken, welche infolge Betriebsaufgabe oder anderer Gründe nicht mehr benötigt werden, müssen dem Betreiber der TVD zurückgegeben werden, welcher über eine allfällige Weiterverwendung und die Rückerstattung von Gebühren entscheidet.

Zudem ist untersagt:

- a) die Produktion, der Import, der Handel und der Vertrieb von Ohrmarken, welche den Ohrmarken für die amtliche Kennzeichnung in Typ und Farbe ähnlich sind und zu Verwechslungen Anlass geben können;
- b) die Veränderung oder Entfernung der Beschriftung der Ohrmarken oder von Teilen derselben;
- c) das Anbringen von zusätzlichen Beschriftungen auf den Ohrmarken an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen.

III. Kennzeichnung von Rindern

20. Rinder sind im Geburtsbetrieb vom Tierhalter oder von der Tierhalterin spätestens 20 Tage nach der Geburt mit zwei Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Verlassen die Tiere den Geburtsbetrieb vor diesem Alter, so sind sie vor der Abgabe aus dem Betrieb zu kennzeichnen. Zur Kennzeichnung dürfen nur die vom Betreiber der TVD zugeteilten und abgegebenen Ohrmarken eingesetzt werden.

21. Bisons (*Bison bison* spp.) sind im Geburtsbetrieb vom Tierhalter oder der Tierhalterin mit zwei Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, wenn die Kälber von ihren Müttern getrennt werden, spätestens jedoch, bevor sie neun Monate alt sind. Verlassen Tiere den Geburtsbetrieb vor diesem Alter, so sind sie vor der Abgabe aus dem Betrieb zu kennzeichnen. Zur Kennzeichnung dürfen nur die vom Betreiber der TVD zugeteilten und abgegebenen Ohrmarken eingesetzt werden.

22. Die Doppelohrmarke muss

- a) so beschaffen sein, dass sie nur einmal verwendet werden kann;
- b) dem im Anhang 1 dargestellten Modell entsprechen;
- c) auf der Vorderseite des Lochteils in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf gelbem Grund folgende Angaben enthalten:
 1. Logo der ausgebenden Stelle,
 2. CH (für Schweiz),
 3. die vom Betreiber der TVD zugeteilte, individuelle numerische Identifizierung des Tieres (12 Zeichen, wobei das letzte Zeichen eine Kontrollziffer ist),
 4. den der Ohrmarkennummer entsprechenden Strichcode,
 5. die Wiederholung der letzten 4 Ziffern der numerischen Identifizierung (ohne Kontrollziffer);
- d) auf der Vorderseite des Dornteils in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf gelbem Grund folgende Angaben enthalten:
 1. Logo der ausgebenden Stelle,
 2. CH (für Schweiz),
 3. die vom Betreiber der TVD zugeteilte, individuelle numerische Identifizierung des Tieres (12 Zeichen, wobei das letzte Zeichen eine Kontrollziffer ist),
 4. auf der linken Ohrmarke eine Fläche zum Eintragen zusätzlicher für das betreffende Tier relevanter Daten¹,
 5. auf der rechten Ohrmarke die Wiederholung der letzten 4 Ziffern der numerischen Identifizierung (ohne Kontrollziffer).

IV. Kennzeichnung von Schafen

23. Schafe sind im Geburtsbetrieb vom Tierhalter spätestens 30 Tage nach der Geburt dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Verlassen die Tiere den Geburtsbetrieb vor diesem Alter, so sind sie vor der Abgabe aus dem Betrieb zu kennzeichnen. Zur Kennzeichnung dürfen nur die vom Betreiber der TVD zugeteilten und abgegebenen Ohrmarken eingesetzt werden.

24. Die Ohrmarke muss

- a) so beschaffen sein, dass sie nur einmal verwendet werden kann;
- b) dem im Anhang 2 dargestellten Modell entsprechen;
- c) auf der Vorderseite des Dornteils und des Lochteils in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf gelbem Grund folgende Angaben enthalten:
 1. Logo der ausgebenden Stelle,

¹ Als relevante Daten gelten: Name des Tieres, Name oder Nummer des Betriebes, Name oder Nummer der Zuchtorganisation/ Zuchtgenossenschaft, Produktionsart/ Labelzugehörigkeit

2. CH (für Schweiz),
 3. die vom Betreiber der TVD zugeteilte individuelle numerische Identifizierung des Tieres mit 8 Zeichen;
 - d) auf der Vorderseite des Lochteils zusätzlich zu den oben genannten Angaben eine Fläche für das Eintragen weiterer für das betreffende Tier relevanter Daten enthalten.
25. Die in Anhang 4 genannten kleinwüchsigen Vertreter der Schafgattung können auf Wunsch des Besitzers gemäss Abschnitt VIII dieser Weisungen gekennzeichnet werden.

V. Kennzeichnung von Ziegen

26. Ziegen sind im Geburtsbetrieb vom Tierhalter oder der Tierhalterin spätestens 30 Tage nach der Geburt dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Verlassen die Tiere den Geburtsbetrieb vor diesem Alter, so sind sie vor der Abgabe aus dem Betrieb zu kennzeichnen. Bei der Kennzeichnung dürfen nur die vom Betreiber der TVD zugeteilten und abgegebenen Ohrmarken eingesetzt werden.
27. Für Ziegen, die den Geburtsbetrieb im Alter von unter 30 Tagen direkt zur Schlachtung verlassen, kann eine andere Kennzeichnung angewendet werden. Diese Kennzeichnung muss die Identifizierung des Herkunftsbetriebs ermöglichen.
28. Die Ohrmarke muss
- a) so beschaffen sein, dass sie nur einmal verwendet werden kann;
 - b) dem im Anhang 2 dargestellten Modell entsprechen;
 - c) auf der Vorderseite des Dornteils sowie des Lochteils in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf gelbem Grund folgende Angaben enthalten:
 1. Logo der ausgebenden Stelle,
 2. CH (für Schweiz),
 3. die vom Betreiber der TVD vergebene individuelle numerische Identifizierung des Tieres mit 7 Zeichen;
 - d) auf der Vorderseite des Lochteils zusätzlich zu den oben genannten Angaben eine Fläche für den Eintrag weiterer für das betreffende Tier relevanter Daten enthalten.
29. Die in Anhang 4 genannten kleinwüchsigen Vertreter der Ziegengattung können auf Wunsch des Besitzers gemäss Abschnitt VIII dieser Weisungen gekennzeichnet werden.

VI. Kennzeichnung von Schweinen

30. Schweine sind im Geburtsbetrieb vom Tierhalter oder von der Tierhalterin spätestens 30 Tage nach der Geburt mit einer Ohrmarke zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Verlassen die Tiere den Geburtsbetrieb vor diesem Alter, so sind sie vor der Abgabe aus dem Betrieb zu kennzeichnen. Zur Kennzeichnung dürfen nur die vom Betreiber der TVD zugeteilten und abgegebenen Ohrmarken eingesetzt werden.
31. Die Ohrmarke muss
- a) so beschaffen sein, dass sie nur einmal verwendet werden kann;
 - b) dem im Anhang 3 dargestellten Modell entsprechen;

- c) auf der Vorderseite des Dornteils sowie des Lochteils in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf gelbem Grund folgende Angaben enthalten:
 - 1. das Logo der Ausgabestelle,
 - 2. CH (für Schweiz),
 - 3. die vom Betreiber der TVD festgelegte numerische Identifizierung des Betriebes mit sieben Zeichen, wobei das letzte Zeichen eine Kontrollziffer ist.
 - d) Der Dornteil enthält zusätzlich eine 4-stellige, innerhalb des Betriebs fortlaufende Tiernummer. Die gelbe Grundfarbe des Dornteils kann auf Antrag von Organisationen unter bestimmten Voraussetzungen auf Grund einer Bewilligung des BVET durch eine andere Farbe ersetzt werden.
 - e) Der Lochteil enthält zusätzlich eine Fläche für das Eintragen weiterer für das betreffende Tier relevanter Daten.
32. Die in Anhang 4 genannten kleinwüchsigen Vertreter der Schweinegattung können auf Wunsch des Besitzers gemäss Abschnitt VIII dieser Weisungen gekennzeichnet werden.

VII. Kennzeichnung von Wild

33. Wild ist vom Tierhalter oder der Tierhalterin in folgenden Fällen mit einer Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen:
- a) vor dem Verlassen des Geburtsbetriebs in lebendem Zustand;
 - b) nach der Tötung, falls der Schlachtkörper anschliessend in eine Schlachthanlage verbracht wird, in dem auch Wild anderer Herkunft verarbeitet wird. Die Ohrmarke muss dabei so angebracht werden, dass für die Fleischuntersuchung eine Identifikation des Herkunftsbetriebs des Schlachtkörpers möglich ist.
- Zur Kennzeichnung dürfen nur die vom Betreiber der TVD zugeteilten und abgegebenen Ohrmarken eingesetzt werden.
34. Werden Tiere einer vom Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin angeordneten Untersuchung unterworfen, sind sie bei der Probenahme zu kennzeichnen.
35. Die Ohrmarke, welche vom Betreiber der TVD abgegeben wird, muss
- a) so beschaffen sein, dass sie nur einmal verwendet werden kann;
 - b) dem im Anhang 3 dargestellten Modell entsprechen;
 - c) auf der Vorderseite des Dorn- sowie des Lochteils in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf gelbem Grund folgende Angaben enthalten:
 - 1. Logo der Ausgabestelle,
 - 2. CH für Schweiz,
 - 3. die vom Betreiber der TVD festgelegte numerische Identifizierung des Betriebes mit sieben Zeichen, wobei das letzte Zeichen eine Kontrollziffer ist,
 - 4. eine Fläche zum Eintrag zusätzlicher für das betreffende Tier relevanter Daten.

VIII. Kennzeichnung von kleinwüchsigen Vertretern der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung

36. Für die in Anhang 4 genannten kleinwüchsigen Vertreter der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sind für die Kennzeichnung sowohl die in den Anhängen 2 und 3 als auch die im Anhang 5 dieser technischen Weisungen aufgeführten Ohrmarkenmodelle zugelassen. Für die Aufnahme weiterer Rassen in Anhang 4 müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Es muss dem Bundesamt ein schriftliches Gesuch für die Aufnahme in Anhang 4 vorliegen.
- b) Das Gesuch muss nachvollziehbare anatomische und/ oder physiologische Gründe nennen, die eine Ausnahmeregelung erlauben.

Das Bundesamt entscheidet über das eingegangene Gesuch.

37. In Anhang 4 aufgeführte kleinwüchsige Vertreter der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sind in den folgenden Fällen zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen:

- a) vor der Abgabe aus dem Betrieb bzw. Bestand;
- b) wenn die Tiere einer amtlich angeordneten Untersuchung unterworfen werden.

Für die Kennzeichnung dürfen nur die vom Betreiber der TVD zugeteilten und abgegebenen offiziellen Ohrmarken verwendet werden.

Eine anerkannte Zuchtorganisation kann festlegen, dass ihre Herdebuchtiere zu einem früheren als den oben genannten Zeitpunkten durch den Tierhalter oder die Tierhalterin mit den offiziellen TVD-Ohrmarken gekennzeichnet werden müssen.

38. Auf eine Kennzeichnung mit Ohrmarken von kleinwüchsigen Vertretern der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, die als Heimtiere im Sinne von Art. 34a Abs. 2 TSchV gehalten werden, oder in eine solche Haltung verbracht werden, kann verzichtet werden. Voraussetzungen dafür sind:

- a) die Tiere sind nicht für die Schlachtung bestimmt;
- b) die Tiere nehmen an keinen Ausstellungen, Märkten und anderen Veranstaltungen mit Tieren teil;
- c) die Tiere haben keinen Kontakt mit Klautieren aus anderen Beständen, die nicht als Heimtiere im Sinne von Art. 34a Abs. 2 TSchV gehalten werden (z.B. kein gemeinsamer Weidegang, keine gemeinsame Sömmerung).

Der Tierhalter oder die Tierhalterin ist verpflichtet, sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren mit Begleitdokumenten und Tierverzeichnis zu dokumentieren. Dabei muss er oder sie eine Kennzeichnung verwenden, die eine eindeutige Zuordnung zu den in den Dokumenten aufgeführten Tieren ermöglicht.

Bei Seuchengefahr kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin diese Ausnahmeregelung aufheben.

IX. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 12. Juni 2001 in Kraft und ersetzt diejenige vom 9. August 1999.

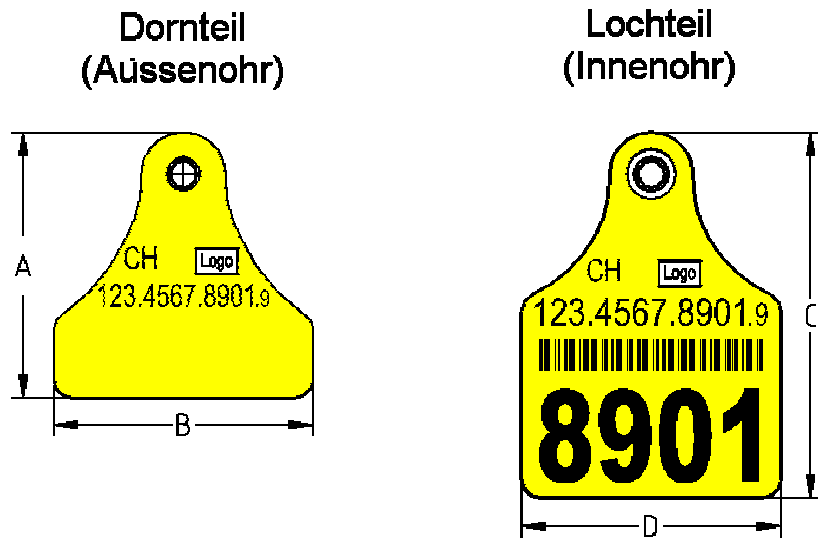
Beilage

- Anhang 1: Modell der Ohrmarke für Tiere der Rindergattung (Doppelohrmarke)
- Anhang 2: Modell der Ohrmarke für Schafe und Ziegen
- Anhang 3: Modell der Ohrmarke für Schweine und in Gehegen gehaltenes Wild
- Anhang 4: Liste kleinwüchsiger Vertreter der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung
- Anhang 5: Modell der Ohrmarke für kleinwüchsige Vertreter der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung
- Anhang 6: Auszug aus der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401); Artikel 10, 14, 15 und 315
- Anhang 7: Auszug aus der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1); Artikel 34a

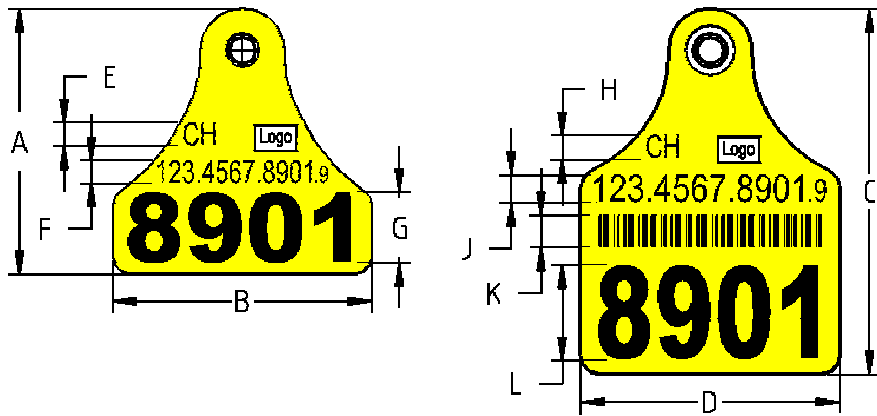
Anhang 1

Modell der Ohrmarke für Tiere der Rindergattung (Doppelohrmarke)

Ansicht linke Ohrmarke



Ansicht rechte Ohrmarke



Massangaben (Mindestwerte in mm)

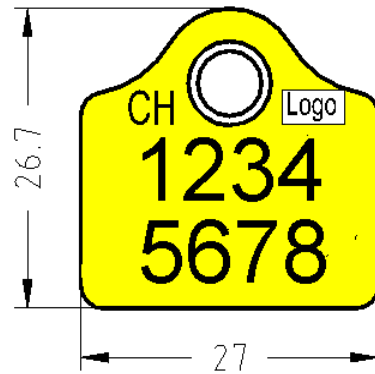
A	45	C	68	E	5	G	10	J	6	L	18
B	55	D	55	F	5	H	5	K	8		

Anhang 2

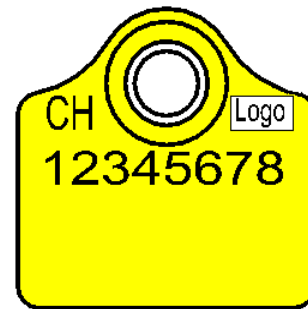
Die Massangaben sind Richtwerte und können je nach Hersteller geringfügig variieren

Modell der Ohrmarke für Schafe

Dornteil
(Aussenohr)

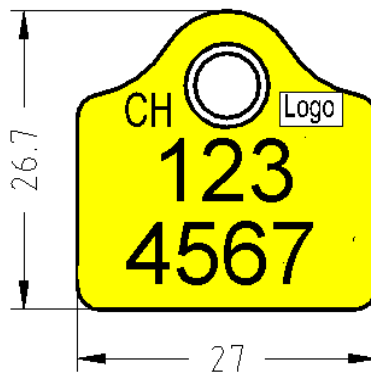


Lochteil
(Innenohr)

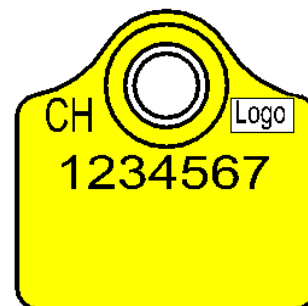


Modell der Ohrmarke für Ziegen

Dornteil
(Aussenohr)



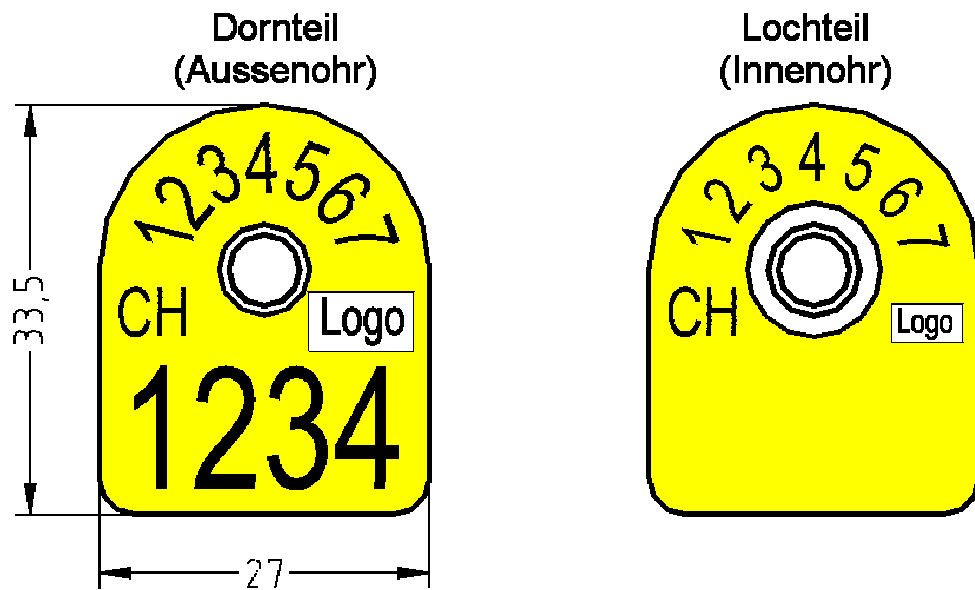
Lochteil
(Innenohr)



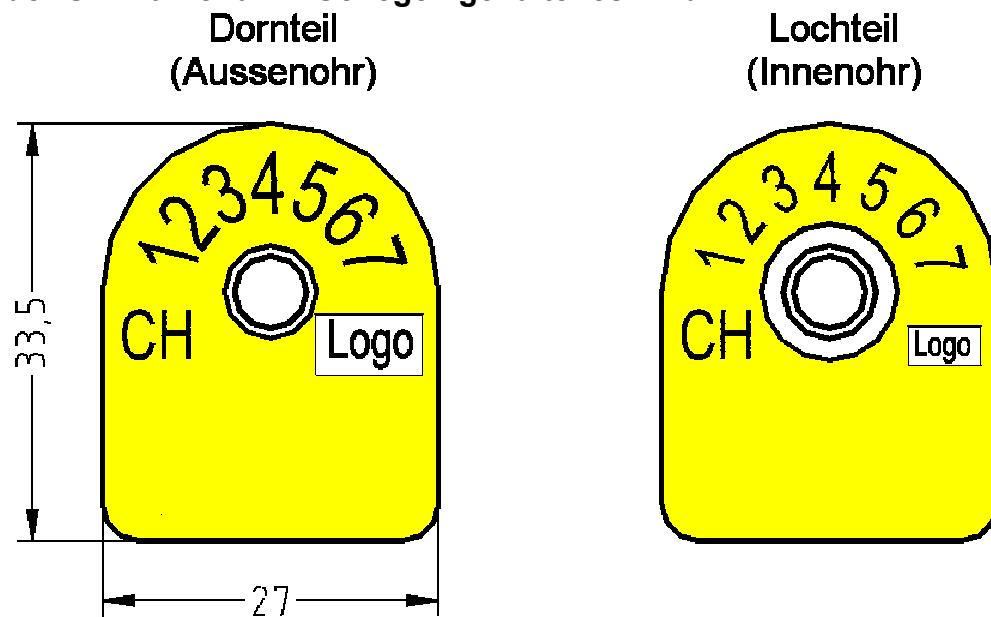
Anhang 3

Die Massangaben sind Richtwerte und können je nach Hersteller geringfügig variieren

Modell der Ohrmarke für Schweine



Modell der Ohrmarke für in Gehegen gehaltenes Wild



Anhang 4

Liste kleinwüchsiger Vertreter der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung

Nur die in untenstehenden Listen aufgeführten kleinwüchsigen Vertreter der oben genannten Tiergattungen können gemäss Abschnitt VIII dieser technischen Weisung markiert werden.

Kleinwüchsige Vertreter der Schafgattung

Nr. der Bewilligung	Vertreter
SF-1	Skudden
SF-2	Heidschnucken
SF-3	Soayschaf

Kleinwüchsige Vertreter der Ziegengattung

Nr. der Bewilligung	Vertreter
Z-1	Zwergziegen

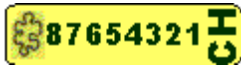
Kleinwüchsige Vertreter der Schweinegattung

Nr. der Bewilligung	Vertreter
SW-1	Minipig
SW-2	Hängebauchschweine

Anhang 5

Modell der Ohrmarke für kleinwüchsige Vertreter der Schafgattung

Dornteil
(Aussenohr)



Lochteil
(Innenohr)



Die Ohrmarke muss

- a) so beschaffen sein, dass sie nur einmal verwendet werden kann;
- b) dem in Anhang 5 dargestellten Modell entsprechen;
- c) auf der Vorderseite des Dornteils und des Lochteils in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf gelbem Grund folgende Angaben enthalten:
 1. Logo der ausgebenden Stelle,
 2. CH (für Schweiz);
- d) auf der Vorderseite des Dornteils die vom Betreiber der TVD zugeteilte individuelle numerische Identifizierung des Tieres mit 8 Zeichen enthalten.

Auf der Vorderseite des Lochteils kann zusätzlich zu den unter c) genannten Angaben eine Fläche für das Eintragen weiterer vom Tierhalter gewünschter Zeichen angeboten werden.

Massangaben¹⁾ (Werte in mm)

Länge	35
Breite	10

¹⁾Die Massangaben sind Richtwerte und können geringfügig variieren.

Modell der Ohrmarke für kleinwüchsige Vertreter der Ziegengattung

Dornteil
(Aussenohr)



Lochteil
(Innenohr)



Die Ohrmarke muss

- a) so beschaffen sein, dass sie nur einmal verwendet werden kann;
- b) dem in Anhang 5 dargestellten Modell entsprechen;
- c) auf der Vorderseite des Dornteils und des Lochteils in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf gelbem Grund folgende Angaben enthalten:
 1. Logo der ausgebenden Stelle,
 2. CH (für Schweiz);
- d) auf der Vorderseite des Dornteils die vom Betreiber der TVD zugeteilte individuelle numerische Identifizierung des Tieres mit 7 Zeichen enthalten.

Auf der Vorderseite des Lochteils kann zusätzlich zu den unter c) genannten Angaben eine Fläche für das Eintragen weiterer vom Tierhalter gewünschter Zeichen angeboten werden.

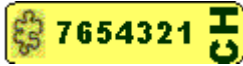
Massangaben¹⁾ (Werte in mm)

Länge	35
Breite	10

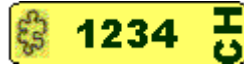
¹⁾Die Massangaben sind Richtwerte und können geringfügig variieren.

Modell der Ohrmarke für kleinwüchsige Vertreter der Schweinegattung

Dornteil
(Aussenohr)



Lochteil
(Innenohr)



Die Ohrmarke muss

- a) so beschaffen sein, dass sie nur einmal verwendet werden kann;
- b) dem in Anhang 5 dargestellten Modell entsprechen;
- c) auf der Vorderseite des Dornteils und des Lochteils in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf gelbem Grund folgende Angaben enthalten:
 1. Logo der ausgebenden Stelle,
 2. CH (für Schweiz);
- d) auf der Vorderseite des Dornteils die vom Betreiber der TVD zugeteilte individuelle numerische Identifizierung des Betriebs mit 7 Zeichen, wobei die letzte Ziffer eine Kontrollziffer ist, enthalten;
- e) auf der Vorderseite des Lochteils eine 4-stellige, innerhalb des Betriebs fortlaufende Tiernummer enthalten.

Massangaben¹⁾ (Werte in mm)

Länge	35
Breite	10

¹⁾Die Massangaben sind Richtwerte und können geringfügig variieren.

Anhang 6

Auszug aus der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401); Artikel 10, 14, 15 und 315a

Art. 10 *Kennzeichnung und Identifikation der Klauentiere*

¹ Die Kennzeichnung der Klauentiere muss einheitlich, eindeutig und dauerhaft sein und die Identifikation des einzelnen Tieres ermöglichen. Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über die Art und die Durchführung der Kennzeichnung.

² Die Kennzeichnung von Tieren der Schweinegattung und von Wild muss nur die Identifikation des Geburtsbetriebes ermöglichen.

³ Die Kennzeichnung muss spätestens erfolgen:

- a. bei Tieren der Rindergattung: 20 Tage nach der Geburt;
- b. bei Wild: vor dem Verbringen aus dem Gehege, in dem es geboren wurde;
- c. bei den übrigen Klauentieren: 30 Tage nach der Geburt.
- d. bei den Zwergformen der übrigen Klauentiere (Minipigs, Zwergziegen etc.): nach Weisungen des Bundesamtes

⁴ Die Kennzeichen dürfen nur mit der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle entfernt werden.

⁵ Nicht gekennzeichnete Klauentiere dürfen nicht von einem Betrieb in einen andern verbracht werden.

Art. 14 *Meldungen über den Tierverkehr*

¹ Der Tierhalter meldet der zentralen Datenbank:

- a. innert drei Arbeitstagen die Aufnahme eines Betriebes mit Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung;
- b. innert drei Arbeitstagen den Zu- und Abgang von Tieren der Rindergattung sowie den Verlust von Ohrmarken;
- c. auf Abruf das Verzeichnis der Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung.

² Er ist verpflichtet, dem Betreiber der Datenbank Auskunft über den Verkehr mit Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung zu erteilen.

³ Das Bundesamt erlässt Vorschriften technischer Art über das Meldewesen.

Art. 15 *Massnahmen bei Nichtbeachtung der Vorschriften über Registrierung, Kennzeichnung und Verkehr mit Klautieren*

¹ Über Bestände, in denen sich ein oder mehrere nicht gekennzeichnete, nicht gemeldete oder nicht im Verzeichnis aufgeführte Klautiere oder mehr als 20 Prozent mangelhaft gekennzeichnete Klautiere befinden, wird die einfache Sperre 1. Grades verfügt.

² Mangelhaft gekennzeichnete Klautiere oder solche ohne Begleitdokument sind nach Artikel 67 abzusondern, solange sie nicht identifiziert sind.

³ Befinden sich Klautiere nach Absatz 1 oder 2 in Schlachtanlagen, die über keine genügende Absonderungsmöglichkeit verfügen, können sie geschlachtet werden. Ihr Fleisch ist vom Fleischkontrolleur zu beschlagnahmen, bis die Identifikation der Tiere erfolgt ist.

Art. 315a

¹ Verkehrsscheine, die vor dem 1. Juli 1999 ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Sie müssen während drei Jahren aufbewahrt werden.

² Die Vorschriften des Bundesamtes über die Kennzeichnung gelten:

- a. für neugeborene Tiere der Rindergattung ab dem 1. Oktober 1999;
- b. für neugeborene Tiere der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie für in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer, ausgenommen für Zootiere, ab dem 1. April 2000 (Art. 10)
- c. ab dem 1. Juni 2001 für alle Tiere der Rindergattung, die vor dem 1. Oktober 1999 geboren wurden und nicht mit einer anerkannten Herdebuchkennzeichnung oder einer vom Kanton Neuenburg angeordneten Tätowierung versehen sind.

³ Kann das Begleitdokument nicht vollständig ausgefüllt werden, weil die amtliche Zuteilung der Betriebsnummer oder der Identifikationsnummern noch aussteht (Art. 12) , sind die Betriebe und Tiere so zu beschreiben, dass deren Identifikation trotzdem möglich ist.

Anhang 7

Auszug aus der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1); Artikel 34a

Art. 34a

² Als Heimtiere gelten Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind.